



Betreuungs- und Entgeltregelung

für die Ev.-luth. Kindertagesstätten im
Ev.-luth. Kindertagesstättenverband
Holzminden-Bodenwerder

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband
Holzminden-Bodenwerder
Bahnhofsplatz 1
31785 Hameln

Konten des Verbandes:

Kirchenamt Hameln-Holzminden

Evangelische Bank Kassel	IBAN: DE48 5206 0410 0000 0064 16	BIC: GENODEF1EK1
Sparkasse Hameln-Weserbergland	IBAN: DE54 2545 0110 0000 0081 02	BIC: NOLADE21SWB
Volksbank Hameln-Stadthagen	IBAN: DE81 2546 2160 0711 1762 00	BIC: GENODEF1HMP
Volksbank Weserbergland	IBAN: DE41 2729 0087 0001 0673 90	BIC: GENODEF1HMV

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Eltern – Personenberechtigte	4
§ 2 Kirche – Träger der ev.- luth. Kindertagesstätten	4
§ 3 Kindergartenjahr	4
§ 4 Betreuungsangebot	4
§ 5 Öffnungszeiten – Sonderöffnungszeiten	5
§ 6 Aufnahme	5
§ 7 Betreuungsvertrag	6
§ 8 Beendigung des Betreuungsvertrages	6
§ 9 Aufsicht	7
§ 10 Versicherung	7
§ 11 Krankheitsfälle	8
§ 12 Betreuungsentgelt/Elternbeitrag	8
§ 13 Zahlungsfrist – Zahlungsverzug	9
§ 14 Elternarbeit	10
§ 15 Datenschutz	10
§ 16 Inkrafttreten	10
Anlage 1 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten zum Infektionsschutz	11
Anlage 2 Information zur Lebensmittelhygieneverordnung	14
Anlage 3 Information zur Medikamentenvergabe	15
Anlage 4 Informationen zum Datenschutz	17
Anlage 5 Informationen zum Fotografieren/Filmen	18

Betreuungs – und Entgeltregelung

für die ev.- luth. Kindertagesstätten des Kindertagesstättenverbandes
Holzminden – Bodenwerder

Präambel

Die Kindertagesstättenarbeit ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Es besteht ein eigenständiger Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Landes Niedersachsen ergibt und sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagesstättenarbeit des Trägerverbandes ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption und des Leitbildes im ev. luth. Kirchenkreis Holzminden – Bodenwerder. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information und Vertrauen voraus.

§ 1 Eltern – Personensorgeberechtigte

Partner der Kindertagesstättenarbeit sind die leiblichen Eltern des Kindes oder ggfs. die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Kirche – Träger der ev.- luth. Kindertagesstätten

Der ev.- luth. Kindertagesstättenverband Holzminden – Bodenwerder ist Träger der jeweiligen Kindertagesstätte.

Das Kirchenamt Hameln-Holzminden ist zentrale kirchliche Verwaltungsstelle und vertritt den Träger in allen rechtlichen Angelegenheiten.

§ 3 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Betreuungsangebot

In den Kindertagesstätten gibt es verschiedene Formen des Zusammenlebens. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen Kinder in folgenden Altersstufen aufgenommen:

- Krippen bis zum Alter von 3 Jahren
- Kindergarten im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Über die Art und den Umfang der Betreuungsleistungen, die in der einzelnen Kindertagesstätte konkret angeboten werden, informiert die Einrichtungsleitung und diese sind der

Anlage „Informationen über die ev.-luth. Kindertagesstätte zum Betreuungsvertrag“ zu entnehmen.

§ 5 Öffnungszeiten - Sonderöffnungszeiten

(1) Jede Einrichtung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet.

(2) Über die allgemeinen Schließungszeiten während der Ferienzeiten, aus Anlass von Studientagen oder anderen betrieblichen Gründen werden die Eltern durch die Einrichtungsleitung frühzeitig, vor Beginn eines Kalenderjahres, informiert. Zusätzlich werden die entsprechenden Informationen in der Kindertagesstätte öffentlich ausgehängt.

(3) Sonderöffnungszeiten werden nur angeboten, soweit hierzu ein konkreter Bedarf bis zum Ende des Kindergartenjahres besteht. Die Entscheidung, ob Sonderöffnungszeiten angeboten werden, trifft der Träger in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommunen. Die Öffnungs- und die Sonderöffnungszeiten, die in der einzelnen Kindertagesstätte angeboten werden, sind der jeweiligen „Information über die ev.-luth. Kindertagesstätte zum Betreuungsvertrag“ zu entnehmen.

(4) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung in folgenden Fällen zeitweilig zu schließen:

- bei Krankheit der Mitarbeiter, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können,
- bei ansteckenden Krankheiten oder
- aus anderen zwingenden Gründen

Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.

§ 6 Aufnahme

In die Kindertagesstätte werden Kinder aus dem Einzugsgebiet der jeweiligen politischen Gemeinde aufgenommen, sofern freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum 1. eines Monats und ist nur für volle Monate möglich.

Der Träger legt die Aufnahmekriterien fest und entscheidet – ggfs. in Zusammenarbeit mit der Kommune – über die aufzunehmenden Kinder.

Die Vergabe eines Betreuungsplatzes und die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgen ungeachtet der kulturellen, sozialen, nationalen oder konfessionellen Zugehörigkeit oder der individuellen Weltanschauung.

Kinder unter drei Jahren werden in unseren Kindertagesstätten nach dem Berliner Modell eingewöhnt. Das heißt die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Bezugsperson muss während der erforderlichen Eingewöhnungszeit gewährleistet sein. Für die Eingewöhnungsphase fällt der komplette Elternbeitrag an, auch während der schrittweisen Anpassung an die gewünschte tägliche Betreuungszeit.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Der Träger entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme.

me eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme vorzulegen sind:

- Der unterschriebene Betreuungsvertrag,
- Impfberatungsnachweis,
- Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,

Das generelle Einverständnis zur Teilnahme der Kinder an allen Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte wird vorausgesetzt, sowie die Veröffentlichung von Film- und Fotomaterial in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte und für die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte (siehe auch § 15 Datenschutz und Anlage 5).

Kinder mit besonderem Förderbedarf können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die

- räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und
- die Personensorgeberechtigte des zu fördernden Kindes, der Träger und die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

§ 7 Betreuungsvertrag

Eltern deren Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, haben mit dem Träger einen schriftlichen Betreuungsvertrag abzuschließen. Im Betreuungsvertrag wird Art und Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung vereinbart. Der Betreuungsvertrag kommt zu Stande, wenn den Eltern eine von diesen und vom Träger rechtsverbindlich unterzeichnete Ausfertigung des Betreuungsvertrages ausgehändigt wird. Der Träger wird bei Abschluss des Betreuungsvertrages durch die Einrichtungsleitung vertreten.

Änderungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Die Regelungen dieser Ordnung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen Eltern und Träger und sind mit Abschluss des Betreuungsvertrages für beide Seiten bindend. Veränderungen des Wohnsitzes und des Personensorgerechts sind dem Träger von den Eltern umgehend mitzuteilen.

§ 8 Beendigung des Betreuungsvertrages

Eine Abmeldung durch die Eltern kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im Jahr der Einschulung ist eine Abmeldung nur bis zum 31. März oder zum 31. Juli möglich. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten sind,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung nachhaltig gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund informiert der Träger die Eltern schriftlich über die beabsichtigte Kündigung und setzt eine Frist, innerhalb derer die Eltern dem Kündigungsgrund abhelfen können.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder ihrer Beauftragten. Für den direkten Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, müssen diese mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung verpflichtet im Einzelfall zu prüfen, ob die Übergabe des Kindes, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Bei Festen und Veranstaltungen mit Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

§ 10 Versicherung

Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei einem Unfall in folgenden Fällen versichert:

- auf direktem Wege zu und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- während Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Personenschäden und erstreckt sich nicht auf Sachschäden und Ansprüche aus Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine weitere Haftpflichtversicherung durch den Träger besteht nicht. Für Garderobe und persönliche Gegenstände, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet der Träger nicht.

Gastkinder sind bei einem Unfall über eine besondere Unfallversicherung der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers versichert. Im Übrigen gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 11 Krankheitsfälle

Im Krankheitsfall des Kindes ist die Leitung der Einrichtung am ersten Krankheitstag zu informieren.

Insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen im häuslichen Bereich an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (Anlage 1) oder anderen ernsthaften Erkrankungen (z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Mumps, infektiöse Darmerkrankungen, infektiöse Bindehautentzündungen, Läuse) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach der Überwindung einer Infektionskrankheit ist vor dem weiteren Besuch der Einrichtung eine **ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorzulegen.

Stellen pädagogisch Mitarbeitende eine akute Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Eine Erreichbarkeit der Eltern muss gewährleistet sein. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen und die Betreuung zu übernehmen. In den Kindertagesstätten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen sind mit der Einrichtungsleitung zu klären (Anlage 3).

Die Eltern haben die Einrichtungsleitung über vorhandene Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige gesundheitliche Auffälligkeiten zu unterrichten.

§ 12 Betreuungsentgelt/Elternbeitrag

Für den Besuch der Kindertagesstätten wird ein privatrechtliches Entgelt von den Eltern erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss eines wirksamen Betreuungsvertrages. Die Eltern haften für die Forderungen aus dem Betreuungsvertrag grundsätzlich als Gesamtschuldner. Gläubiger der Forderungen aus dem Betreuungsvertrag ist das Kirchenamt Hameln-Holzwinden.

Das monatliche Betreuungsentgelt berechnet sich nach den im Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen und den für die jeweilige Einrichtung danach festgesetzten Leistungsentgelten. Die Mittagsverpflegung ist nicht im Betreuungsentgelt enthalten und wird monatlich zusammen mit dem Elternbeitrag erhoben.

Das Betreuungsentgelt ist in voller Höhe jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

Der Träger und die zuständige Kommune können unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern, der Anzahl der Kinder, der Betreuungsformen und der Betreuungszeiten Elternbeiträge nach besonderen Kriterien staffeln.

Die Eltern sind verpflichtet, alle zur Festsetzung des Entgeltes notwendigen Angaben, sowie Veränderungen mitzuteilen und im Einzelfall zu belegen. Kann das zutreffende Entgelt wegen fehlender und unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Träger und der zuständigen Kommune die Berechnung der Entgelte durch die politische Gemeinde erfolgt. Die Eltern sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die zuständige Kommune ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Das Betreuungsentgelt reduziert sich ggfs. durch staatliche Leistungen (z.B. wirtschaftliche Jugendhilfe, Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung) und Geschwisterermäßigung, wenn die Eltern die notwendigen Angaben und Anträge an die zuständigen Stellen rechtzeitig und vollständig gerichtet haben. Die Anträge werden nicht vom Träger gestellt.

Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes besteht für die Zeit, in der ein wirksamer Betreuungsvertrag besteht. Das Betreuungsentgelt ist auch während allgemeiner Schließungszeiten oder in Fällen des § 5 (4) dieser Ordnung in voller Höhe zu entrichten.

Die Entgeltspflicht besteht auch dann uneingeschränkt, wenn das Kind durch Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Einrichtung betreut wird. Das Betreuungsentgelt ist als Jahresbeitrag kalkuliert.

Der Träger kann den Elternbeitrag, insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen mit der zuständigen Kommune nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern, jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Eltern vom Träger acht Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen bzw. im Aushang in der Einrichtung zu ersehen.

Nicht im Betreuungsentgelt enthalten sind Nebenkosten, z. B. für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, diese werden mit den Eltern besprochen und Erstattungsbeträge hierfür eingesammelt.

Mittagsverpflegung

Wird in der jeweiligen Einrichtung Mittagsverpflegung angeboten, kann diese von allen Kindern, die zur Betreuung über die Mittagszeit angemeldet sind, gegen entsprechendes Verpflegungsgeld in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme am Mittagessen kann nur monatsweise erfolgen. Hierfür wird eine Pauschale zusammen mit dem Elternbeitrag monatlich im Voraus erhoben. Die Pauschale wird für ein Kindergartenjahr (12 Monate) durchgängig berechnet. Diese beinhaltet die Kosten für das Mittagessen und die damit verbundenen Regiekosten. Für angemeldete Mittagsverpflegung erfolgt keine Erstattung bei Nichtteilnahme.

An den Schließtagen der Kindertagesstätte wird keine Verpflegung geliefert oder bei unvorhergesehener kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätte.

Bei vorhersehbarer Abwesenheit eines Kindes (Kur, Urlaub) kann eine Abmeldung monatsweise erfolgen. Ausnahmsweise ist dies bei unvorhersehbaren Ereignissen (Unfall, länger andauernde Erkrankung) auch möglich, sobald es absehbar ist, dass diese länger andauern.

§ 13 Zahlungsfrist – Zahlungsverzug

Das Betreuungsentgelt und die Pauschale für die Mittagsverpflegung werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren am 1. des Monats eingezogen.

Soweit Eltern nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist das Betreuungsentgelt spätestens bis zum 1. Tag des Monats auf ein Konto des Kirchenamtes Hameln-Holzwinden zu überweisen.

Zahlungsverzug für fällige Forderungen aus dem Betreuungsvertrag tritt ein, wenn ein Lastschrifteinzug vom Kreditinstitut der Eltern nicht eingelöst wurde oder die Einzahlung/Überweisung auf das Konto des Kirchenamtes nicht fristgerecht von den Eltern veranlasst worden ist. Einer schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der fälligen Forderungen bedarf es nicht.

Fällige Forderungen aus dem Betreuungsvertrag werden nach Zahlungsverzug vom Kirchenamt Hameln-Holzwinden nach den Vorschriften des BGB und der Zivilprozessordnung verfolgt. Die Auslagen und Kosten für das vorgerichtliche und das gerichtliche Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen sind von den Schuldern zu tragen. Verzugszinsen können in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz erhoben werden.

Besteht Zahlungsverzug wegen fälligen Forderungen in Höhe von zwei oder mehr Monaten Betreuungsentgelt, kann die weitere Betreuung des Kindes ausgesetzt werden. Zudem kann der Träger in diesen Fällen den Betreuungsvertrag unter Verweis auf die nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen kündigen (s. § 8).

§ 14 Elternarbeit

Die Eltern wirken an der Arbeit der Kindertagesstätte im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten mit.

§ 15 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit erhobenen personenbezogenen Daten der Eltern und Kinder werden vom Träger und seinen Mitarbeitenden im Rahmen geltender kirchlicher und staatlicher Datenschutzgesetze erhoben, erarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die Kommunen erfolgt nur im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und unter Beachtung des Datenschutzes.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Weitere Informationen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Zur individuellen Förderung des Kindes in seiner Entwicklung ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten notwendig. Die Umsetzung des Bildungsauftrages in der Kindertageseinrichtung und die Entwicklungsbegleitung des Kindes erfolgen auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte und den darin enthaltenen Aussagen zur Beobachtung und Dokumentation.

Dazu werden Daten als Bild, Skizze, Foto, Film oder schriftliche Dokumentation erfasst. Gegenstand der Beobachtung ist das Verhalten des einzelnen Kindes und die Interaktion in der Gruppe. Im Rahmen unserer Selbstverpflichtung zum christlichen Menschenbild orientieren wir uns bei der spezifischen Erfassung der Daten an den individuellen Stärken des Kindes.

Die Datenerhebung ist erforderlich im Rahmen der pädagogischen Planung, zur Lern- und Entwicklungsdokumentation, gemäß Sozialgesetzbuch VIII, § 8 a und gemäß Kindertagesstättengesetz. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden in Team- und Fallbesprechungen, Elterngesprächen, zur Zielüberprüfung der pädagogischen Planung oder im Rahmen von Qualitätsmanagement oder Fachberatung verwendet.

Darüber hinaus werden Fotos zur Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte in Zeitungsartikeln der örtlichen Presse, im Gemeindebrief oder der Homepage der Kindertagesstätte, der Kirchengemeinde oder des Kindertagesstättenverbandes verwendet.

Ihre Zustimmung zu dieser Form der Datenerhebung und Verwendung wird vorausgesetzt. Andernfalls können Sie dem durch gesonderte Erklärung schriftlich widersprechen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.

Anlage 1

Information der Eltern und Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes

Umgang mit ansteckenden Krankheiten des Kindergartenkindes oder in seiner Familie

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dabei noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift:
 - Diphtherie,
 - Cholera,
 - Typhus,
 - Tuberkulose und
 - Durchfall durch EHEC-Bakterien.

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind
 - Keuchhusten,
 - Masern,
 - Mumps,
 - Scharlach,
 - Windpocken,
 - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien,
 - Meningokokken-Infektionen,
 - Krätze,
 - ansteckende Borkenflechte,
 - Hepatitis A (Gelbsucht) und
 - bakterielle Ruhr (Durchfallerkrankung);
- ein
 - Kopflausbefall

vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer
 - infektiösen Gastroenteritis (Magendarmgrippe) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- Bitte befragen Sie immer Ihren Hausarzt bei
 - hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, länger als einen Tag anhaltenden Durchfällen und anderen Besorgnis erregenden Symptomen.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Muss das Kind zu Hause bleiben?

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, länger als einen Tag anhaltenden Durchfällen und anderen Besorgnis erregenden Symptomen.

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch des Kindergartens nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Schützen Sie die anderen Kinder, deren Familien und unsere Mitarbeiter!

Ansteckungszeit und Dauerausscheider

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Erkrankungen in der Familie

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Impfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 2

Information zur Lebensmittelhygieneverordnung

Generell sind einschlägige Rechtsvorschriften für Behandlung bestimmter Lebensmittel zu beachten. Im Übrigen gilt folgendes:

Sind leichtverderbliche Lebensmittel mit einem herstellerseitigen Hinweis auf Einhaltung bestimmter Temperaturen versehen, dann müssen diese Temperaturen eingehalten werden.

Fehlt ein derartiger Hinweis sind folgende Lagertemperaturen zu gewährleisten:

- Fleischerzeugnisse; Käse, Feinkost, Wurstaufschnitt dürfen maximal 4 Tage bei maximal +7° C aufbewahrt werden
- Milchprodukte maximal +10° C
- Frischgeflügel, Hackfleisch, Wild maximal +4° C
- Innereien maximal +3° C
- Frischfleisch maximal +2° C
- Tiefkühlware mindestens -18° C; oder kälter

Maßnahmen der Küchenhygiene, die helfen, Lebensmittelvergiftungen (insbesondere Salmonellose) zu verhindern:

- Speisen, die aus frischen Eiern hergestellt werden (z.B. Süßspeisen, Mayonnaisen) müssen innerhalb von zwei Stunden nach Ihrer Fertigstellung verzehrt werden. Gekühlt aufbewahrt sollten sie nicht länger als einen Tag lagern.
- Rohmilch muss vor dem Verzehr aufgekocht werden.
- Zerkleinertes Fleisch wie Tatar und Thüringer Mett muss am Tag der Herstellung verzehrt und nach dieser Frist sorgfältig erhitzt werden. Der Erhitzungsprozess muss mindestens 70° C in allen Teilen des Lebensmittels betragen.
- Gefrorene Lebensmittel werden zunächst aufgetaut, damit die gewünschten und empfohlenen Erhitzungszeiten erreicht werden können.
- Kurzes Anbraten birgt gesundheitliche Gefahren: Hierbei überleben die Salmonellen im Kern des Bratgutes. Sie können sich bei Zimmertemperatur in nur wenigen Stunden stark vermehren und dann eine Lebensmittelvergiftung verursachen.
- Bei der Verwendung von Mikrowellengeräten ist auf eine vollständige Durchhitzung der Speisen zu achten, es reicht nicht die Speisen nur aufzuwärmen.
- Zubereitete Speisen sind sofort zu verzehren.
- Vorgegarte Speisen sind ausreichend zu erhitzen (durchgehend 70° C) Hierdurch lassen sich Salmonellen abtöten, die sich bei der Aufbewahrung vermehrt haben könnten.
- Lebensmittel, die als mögliche Träger von Salmonellen angesehen werden (Eier, Geflügel, Wild, Innereien, Fleisch, Schalen- und Krustentiere usw.) sind verpackt und getrennt von anderen Lebensmitteln zu lagern.
- Arbeitsflächen und Geräte müssen peinlich sauber gehalten werden (dies gilt besonders, wenn diese Flächen mit Eierschalen, Geflügel, Auftausaft oder Fleisch in Berührung gekommen sind):
- Lebensmittel sind vor Insekten, Nagern, Käfern und anderen Tieren zu schützen.
- Hände sollten häufig gewaschen werden, insbesondere nach dem Hantieren mit frischen Eiern, Geflügel- und Wildfleisch, und auch nach dem Berühren von Heimtieren.

Ab 13.12.2014 (Änderung der Lebensmittelverordnung (LMIV) EU 1169/2011) müssen „lose“ angebotene Lebensmittel mit einer exakten Zutatenliste, die Allergene, Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe ausweist, versehen werden. Diese Liste muss in der Kindertagesstätte vorhanden sein und kann auf Verlangen jederzeit eingesehen werden!

Anlage 3

Vergabe von Medikamenten im Kindergarten

Nach der gültigen Rechtslage, insbesondere aus versicherungsrechtlichen Gründen, ist eine Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten nicht unproblematisch. Daher sollten in den Tageseinrichtungen für Kinder Medikamente grundsätzlich nicht verabreicht werden.

Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z.B. chronische Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notversorgung) können Medikamente gegeben werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente nur nach einer **individuellen und handschriftlichen** Vereinbarung zwischen den Personenberechtigten und den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.
2. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein.
3. In den genannten Einzelfällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Auf der Bescheinigung sollte auch vermerkt sein, dass das pädagogische Personal (als medizinische Laien) die Medikamente verabreichen dürfen (siehe auch Notfallplan).
4. Der Träger muss sich einverstanden erklären, dass im Auftrag der Eltern im Einzelfall Medikamente verabreicht werden dürfen.
5. Es muss ein Eintrag in ein von der Einrichtung anzulegendes Medikamentenbuch vorgenommen werden.
6. Die Lagerung des Medikamentes muss sachgerecht erfolgen. In jedem Fall muss das Medikament für Kinder unzugänglich sein, d.h. verschlossen aufbewahrt werden.
7. Die Überprüfung des Verfallsdatums eines Medikaments liegt grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung der Eltern. Zur eigenen Sicherheit sollte dennoch selbst das Medikament regelmäßig darauf kontrolliert werden, ob das Verfallsdatum erreicht ist, wobei die Eltern nicht von ihrer Verantwortung entbunden werden sollten.

Für chronisch kranke Kinder besteht die Möglichkeit, die Medikamente durch ambulante Dienste im Kindergarten vornehmen zu lassen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (21.11.2002 Aktenzeichen: BR KR 12/02 R) haben gesetzliche Krankenkassen die Kosten dafür zu übernehmen.

Der seitens des landeskirchlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungssammelvertrages bestehende Versicherungsschutz umfasst

2.600.000,-- € für Personenschäden je Ereignis
1.025.000,-- € für Sachschäden je Ereignis und
150.000,-- € für Vermögensschäden je Verstoß.

Bei der Aufnahme von Kindern mit Nahrungsmittelallergien, die zu starken Schockreaktionen neigen, und einer intramuskulären Injektion bedürfen, hat das Landeskirchenamt folgendermaßen Stellung genommen (Az.: 6173-6.2 II 5,27):

1. Arbeitgeber dürfen ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht verpflichten, intramuskuläre Injektionen zu verabreichen.
2. Einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich jedoch freiwillig bereit erklären, nach Absprache mit den Eltern betroffener Kinder und nach gründlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt in Notfällen intramuskuläre Injektionen zu verabreichen. In diesen

Einzelfällen haben die Eltern eine schriftliche Einverständniserklärung darüber abzugeben, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich freiwillig bereit erklärt haben, in Notfallsituationen entsprechende Medikamente zu verabreichen, dieses auch dürfen. Eine solche Notfallsituation kann nur dann vorliegen, wenn es sich um eine Situation im Rahmen eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 Strafgesetzbuch (StGB) handelt, d.h., als letztes Mittel bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben des Kindes. In einer solchen Situation handelt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eigenverantwortlich und muss selbst entscheiden, ob er oder sie eine entsprechende intramuskuläre Injektion verantworten kann.

In einem solchen Fall können vom Arbeitgeber über den oben genannten Versicherungsschutz hinausgehend keine weiteren Haftpflichtansprüche übernommen werden. Hierüber sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich freiwillig bereit erklären wollen, in Notfällen Injektionen zu verabreichen, vorab zu informieren.

Daher sollten sich die Eltern durch schriftliche Erklärung weiterhin verpflichten, in einem eventuellen Schadensfall nur Schadensersatzansprüche bis zur Höhe der Versicherungssumme geltend zu machen, die durch den landeskirchlichen Haftpflichtsammelversicherungsvertrag gedeckt sind.

Der Kindertagesstättenverband sollte vorstehende Vereinbarungen zustimmend zur Kenntnis nehmen, da er letztendlich nur bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen die Aufnahme des Kindes im Kindergarten beschließen kann.

Anlage 4

Information zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Eltern vertrauen ihr Kind der Kindertageseinrichtung freiwillig an. Sie bringen damit der Leitung, den pädagogisch Mitarbeitenden und dem Träger der Einrichtung ein besonders Maß an Vertrauen entgegen. Dabei ist unverzichtbar, dass sich die Eltern auf die besondere Verschwiegenheit wirklich verlassen können.

Der Gesetzgeber hat dem u.a. dadurch Rechnung getragen, indem er in § 65 SGB VIII den Daten, die im Zusammenhang mit persönlicher oder erzieherischer Hilfe verwendet werden, einen besonderen Vertrauensschutz einräumt, den Leitungen und pädagogisch Mitarbeitende beachten müssen. So verlangt, wie hier vorgesehen, eine Weitergabe von Daten die Einwilligung der Betroffenen (§§ 3, 3a DSGVO). Ohne Einwilligung gilt die strenge Einschränkung, der auch Ärzte, Psychologen oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen (§ 213 StGB) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Daten unterliegen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist für Stellen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und seiner Diakonie im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), in der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und im Datenschutzanwendungsgesetz (DSAG) der Konföderation geregelt.

Daten sind alle Angaben, die sich Personen, also Kindern, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Mitarbeitenden zuordnen lassen. Dazu gehören neben den allgemein bekannten Datenarten wie zum Beispiel Anschriften auch in Berichten und Beobachtungsbögen festgehaltene Beobachtungen, wertende Aussagen (z.B. Beurteilung der Grundschuleignung) aber auch insbesondere Foto- und Videoaufnahmen.

Datenschutz heißt in diesem Zusammenhang, dass die Betroffenen selbst über die Verwendung ihrer Daten bestimmen, es denn, eine im Interesse der Allgemeinheit erlassene gesetzliche Regelung geht der Selbstbestimmung vor. Über die Verwendung der Daten der Kinder bestimmen deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist freiwillig, damit sind vorrangige gesetzliche Regelungen auf Ausnahmesituationen beschränkt.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, für den Abschluss des Betreuungsvertrages und für die Betreuung in der Einrichtung werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und von der Kindertagesstätte, dem Träger und dem Kirchenamt verwendet. Welche Daten dies im Einzelfall konkret sind, können die Eltern jeweils den für sie bestimmten Durchschriften entnehmen.

Auf Verlangen werden bereits angefertigte Bild- und Videoaufnahmen, unter Beachtung des Datenschutzes, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorgeführt.

Den Eltern wird im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag eine umfangreiche Einverständniserklärung vorgelegt. Die Eltern werden im Vorfeld gebeten, Ihr Einverständnis für eine Vielzahl von Fällen abzugeben, die nach der allgemeinen Erfahrung in Kindertageseinrichtungen auftreten können. Für alle Einverständniserklärungen gilt ausdrücklich:

Die Eltern können jederzeit Erklärungen ergänzen und/oder widerrufen.

Die Leitung, die pädagogisch Mitarbeitenden und der Träger sind sich der besonderen Verantwortung im Umgang mit personenbezogenen Daten bewusst und stets bemüht Missbrauch vorzubeugen.

Anlage 5

Information für Eltern zum Fotografieren in der Kindertagesstätte (YouTube, Facebook und Co.)

Liebe Eltern,

zum Schutz der Rechte der Kinder, die unsere Kindertagesstätte besuchen, weisen wir Sie dringend darauf hin, dass es **gesetzlich verboten** ist, Fotos oder Videos von anderen Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu veröffentlichen.

Das bedeutet, dass es insbesondere nicht erlaubt ist, Fotos oder Filme, die Sie von anderen Kindern oder unseren Mitarbeitenden gemacht haben, im Internet einzustellen (z. B. YouTube, Flickr, Facebook u. a.) – es sei denn, die jeweiligen Eltern oder abgebildeten Mitarbeitenden haben ausdrücklich erlaubt, dass Sie die Bilder in dieser Form verwenden.

Warum weisen wir Sie darauf hin?

Dieses Verbot ist eine gesetzliche Regelung und gilt unabhängig von diesem Hinweisblatt. Wir können und wollen die Rechtslage hier auch nicht umfassend darstellen.

Es gibt aber viele Eltern, die gern Fotos und Videos Ihrer Kinder (z. B. weil sie sich über die Entwicklung ihres Kindes freuen) bei Facebook, Youtube, Flickr und anderen Plattformen oder privaten Websites im Internet einstellen, um sie dort mit Freunden oder Verwandten zu teilen. Und auf solchen Fotos, besonders wenn sie in der Kindertagesstätte entstanden sind, sind häufig auch andere Kinder, Mitarbeitende der Kindertagesstätte oder andere Eltern abgebildet.

Während ein Teil der Menschen Internetdienste wie Facebook mit Begeisterung nutzt, gibt es andere, die großen Wert auf den Schutz ihrer persönlichen Daten und insbesondere der Bilder ihrer Kinder legen, weil z. B.

- Bilder im Internet von jedermann weltweit heruntergeladen und weiterverbreitet werden können,
- Daten aus dem Internet nur schwer wieder vollständig entfernt werden können,
- Fotos leicht digital bearbeitet und verändert werden können und
- schlimmstenfalls Kinderfotos auch von Pädophilen missbraucht werden können.

Bitte respektieren Sie die Rechte Anderer und erstellen und veröffentlichen Sie darum Bilder und Videos nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Fotografierten bzw. deren Eltern.